Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.7.1975) Drucksache 8/1481

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1481
22. 07. 75

Mitteilung des Senats

Bericht der Deputation für Bildung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

Der Senat übersendet hiermit gemäß § 15 des Gesetzes über die Deputationen der Bürgerschaft (Landtag) den mit Beschluß vom 6. März 1975 erbetenen Bericht der Deputation für Bildung zur Reform der Hauptschule, in den ein Minderheitsbericht mit aufgenommen wurde.

Der Senat schließt sich dem Bericht der Deputation für Bildung, jedoch nicht dem Minderheitsbericht an.

Bericht der Deputation für Bildung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

Betr.: Reform der Hauptschule

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 6. März 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

Reform der Hauptschule

Antrag (Entschließung) der Fraktion der CDU vom 4. März 1975 (Drs. 8/1362)

Die Bürgerschaft (Landtag) unterbricht die Beratung und überweist den Entschließungsantrag an die Deputation für Bildung zur Beratung und anschließenden Berichterstattung in der Bürgerschaft (Landtag) noch vor Beendigung dieser Legislaturperiode.

Die Deputation für Bildung hat den Entschließungsantrag der Fraktion der CDU beraten mit dem Ziel, der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gemäß Beschlußprotokoll Nr. 8/698 Bericht zu erstatten. Die Beratungen führten zu einem von der Mehrheit der Deputation getragenen Bericht und zu einem Minderheitsbericht gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen.

Die Deputation für Bildung legt hiermit den Bericht einschließlich des Minderheitsberichts der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vor.

In ihrem Entschließungsantrag geht die Fraktion der CDU von der Feststellung aus, daß die breite Öffentlichkeit eine entscheidende Aufwertung der Hauptschule verlange und daher diese Schulart umgehend organisatorisch und inhaltlich reformiert werden müsse.

Die Fraktion der CDU unterbreitet weiterhin detaillierte Vorschläge, die nach ihrer Auffassung die Aufwertung der Hauptschule bewirken werden und die ihr geeignet erscheinen, Schwierigkeiten zu beseitigen, die in dieser Schulart heute bestehen.

Es ist in der Deputation für Bildung unstrittig, daß es in der Hauptschule Schwierigkeiten gibt. Die Fraktion der SPD hat sich im Frühjahr 1973 eingehend mit der Situation an den Hauptschulen des Landes Bremen beschäftigt und daraufhin am 9. Mai 1973 eine Anfrage an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst gerichtet. Dieser hat der Deputation für Bildung am 4. Oktober 1973 mit der Vorlage Nr. 350 eine umfassende Darstellung der gegenwärtigen Situation in den Hauptschulen des Landes Bremen gegeben. Diese Vorlage wurde nach gründlicher Vorbereitung in den Fraktionen am 3. Dezember 1974 in der Deputation für Bildung behandelt.

Der Senat hat in seiner mündlichen Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 18. Februar 1975 am 4. März 1975 in der Bürgerschaft ebenfalls

eingeräumt, daß sich aus den gewandelten Ansprüchen der Gesellschaft an das Bildungswesen für die Hauptschule Schwierigkeiten ergeben haben. Er hat aber gleichzeitig dargelegt, welche Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten durchgeführt wurden, eingeleitet worden sind oder geplant werden.

Der Vergleich zwischen den Maßnahmen und Absichten des Senats und dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU läßt erkennen, daß in einer Reihe von Punkten Übereinstimmung besteht, während in anderen der Senat eine abweichende Auffassung vertritt.

Diese Einschätzung des Sachverhalts wird nachfolgend im einzelnen dargestellt.

Im Kapitel I, Absatz 1, ordnet der Entschließungsantrag die Hauptschule der Sekundarstufe I zu. Diese Zuordnung ist nicht umstritten. Als weiterführende Schule gemäß § 15 des noch geltenden Schulgesetzes und nach § 13 des am 1. August 1975 in Kraft tretenden neuen Schulgesetzes ist die Hauptschule der Sekundarstufe I zugeordnet. Die Forderung des Entschließungsantrages nach einer gemeinsamen Grundbildung für alle Schüler aller weiterführenden Schulen ist bereits im § 13 Abs. 2 des neuen Schulgesetzes aufgenommen worden. Trotz dieser Forderung nach gemeinsamer Grundbildung geht der Entschließungsantrag allerdings von einem dauerhaften Fortbestehen getrennter weiterführender Schulen aus.

Dieser Vorstellung kann die Deputation für Bildung nicht folgen. Nach § 7 Abs. 2 des neuen Schulgesetzes sind die weiterführenden Schulen zu integrieren. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat daher, solange nach § 11 Abs. 1 des neuen Schulgesetzes die weiterführenden Schulen noch fortbestehen, bei allen Maßnahmen zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Auftrag der Integration fördern.

Nach Kapitel I, Absatz 2, des Entschließungsantrages soll es das Ziel der Hauptschule sein, zur „Qualifikation der Berufsreife" zu führen. Die Deputation für Bildung kann dieser Qualifikation im Sinne eines allgemeinen Lernzieles zustimmen. Sie hat jedoch Bedenken, den heute im gesamten Bundesgebiet einheitlich angewandten und bewerteten Begriff „Hauptschulabschluß" einseitig durch einen anderen zu ersetzen. Außerdem ist der Begriff „Berufsreife" zu inspezifisch.

Es gibt Berufe, die eine geringere oder wesentlich höhere Qualifikation als den Hauptschulabschluß voraussetzen. Die Art der Qualifikation, die für ein berufliches Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis vorausgesetzt wird, liegt außerdem im Ermessen des Betriebes oder wird durch Ausbildungsordnungen bestimmt.

Nach dem Tenor der gesamten Entschließung soll die Hinordnung der Hauptschule auf die berufsbildenden Schulen der Grundzug der Reform der Hauptschule sein. Hier klingt wieder auf, was die Konferenz der Kultusminister 1956 in ihren Grundsätzen zur Volksschule so formulierte:

„Die Volksschule ist vornehmlich die Bildungsstätte für alle, die später einen Beruf des werktätigen Lebens, ganz gleich in welcher Stellung, ausüben. Das schließt aber nicht aus, daß sie auch jeder anderen Begabung gerecht werden muß."

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU sieht diese doppelte Zielrichtung ebenfalls als notwendig an, denn die Hauptschule soll auch auf studienbezogene Bildungsgänge vorbereiten können.

In dieser zweifachen Aufgabenstellung liegt in der Tat eine besondere Schwierigkeit der Hauptschule. Sie wird hier deutlicher als in der Realschule und im Gymnasium, obwohl diese Schularten das gleiche Problem bewältigen müssen. In den Klassen 7 bis 10 muß die Schule, besonders aber die Hauptschule, mehr als bisher berufliche Aufgabenfelder im Blick haben. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß der von der Gesellschaft geforderte Bestand an gemeinsamer Grundbildung für alle Schüler so weit vernachlässigt wird, daß berufliche und schulische Bildungsgänge kaum noch korrigierbar sind. Die Deputation für Bildung und der Senat versuchen mit ihrer Schulpolitik, diesen nicht leicht zu verwirklichenden Zielvorstellungen schrittweise näherzukommen.

Dazu sind erhebliche Änderungen in der Struktur der Schulen, in der Organisation des Unterrichts und im Lernangebot erforderlich.

Im Gegensatz zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der CDU sieht die Deputation für Bildung daher keine Möglichkeit, diesen Anspruch im Rahmen des dreigegliederten weiterführenden Schulwesens befriedigend einzulösen, weil sie

diese Lösungen für in sich widersprüchlich hält. Der Versuch, die Hauptschule strukturell und inhaltlich von der Realschule und dem Gymnasium abzusetzen, steht nach ihrer Auffassung im Widerspruch zu dem Ziel, ein Fundament gemeinsamer Grundbildung für alle Schüler zu legen und ist daher auch nicht geeignet, die Hauptschule aufzuwerten.

Bürgerschaft und Senat sind dem neuen Schulgesetz verpflichtet, das im § 3 fordert, das bremische Schulwesen schrittweise zu einem integrierten, in Stufen gegliederten Gesamtsystem zu entwickeln. Im § 5 Abs. 3 stellt das Schulgesetz für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 fest:

„Der Unterricht . . . berücksichtigt die Neigungen und Lernfähigkeiten des einzelnen Schülers durch eine zunehmende Differenzierung. Am Ende des Sekundarbereichs I steht ein Abschluß mit unterschiedlichen Profilen, der unterschiedliche Bildungsgänge im Sekundarbereich II eröffnet."

Die in den Kapiteln II bis IV des Entschließungsantrages aufgezeigten Möglichkeiten zur Struktur des Unterrichts, zur Differenzierung und zur Förderung der Schüler entsprechend ihrer Neigung und Lernfähigkeit sind teilweise beachtenswerte Beiträge zur Ausgestaltung des Sekundarbereichs I und sollten dabei berücksichtigt werden. Eine Beschränkung dieser Grundsätze allein auf die Hauptschule steht aber im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag.

In Kapitel I, Absatz 3, werden Aussagen zum Hauptschulabschluß und zu den anschließenden Bildungsgängen gemacht. Die Anmerkungen zum Begriff der Berufsreife müssen nicht wiederholt werden, so daß hier nur noch festzustellen ist, daß die geforderten Übergänge von der Hauptschule zu beruflichen Bildungsgängen bereits bestehen.

Die Notwendigkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr einzurichten, besteht nicht, da für entsprechend befähigte Hauptschüler in den beiden Stadtgemeinden des Landes hinreichende Überführungsmöglichkeiten zur Realschule und zum Gymnasium bestehen.

Die im **Kapitel I, Absatz 4,** geforderte Möglichkeit zur nachträglichen Qualifikation durch Verlängerung der Schulpflicht bis zu zwei Jahren stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken. Die Schulpflicht ist vom Gesetz auf 12 Jahre begrenzt, die Vollzeitschulpflicht auf 9 Jahre. Eine Verlängerung der Schulpflicht für einzelne Schüler stellt einen schwerwiegenden Rechtsakt dar. Eine Verlängerung der Schulpflicht müßte an rechtlich nachprüfbare Tatbestände geknüpft und an rechtsstaatliche Verfahren gebunden werden.

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat daher einen anderen Weg beschritten und den § 24 in das Schulgesetz eingebracht. Dort wird der Bildungsanspruch gesetzlich folgendermaßen geregelt:

„Ein Schüler hat das Recht, bis zur Erlangung eines seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Schulabschlusses am Unterricht einer diesen Schulabschluß ermöglichenden Schule teilzunehmen."

Die anderen Möglichkeiten zur nachträglichen Qualifikation bestehen bereits. Hinzu kommt noch der Erwerb des Hauptschulabschlusses durch den Besuch der Abendhauptschule.

Zu den **Kapiteln II., III. und IV.** der Entschließung wurde bereits im Grundsatz Stellung genommen. Eine detaillierte Würdigung jedes einzelnen Vorschlages würde zu einer ausführlichen erziehungswissenschaftlichen Darlegung führen und damit den Rahmen dieser Berichterstattung sprengen.

Es müßten umfangreiche Problembereiche wie die Lernzielbestimmung in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen einschließlich des obligatorischen Fremdsprachenunterrichts und der Bereich der Unterrichtsorganisation mit Differenzierung und zusätzlichen Förderkursen im Hinblick auf die Abschlüsse und deren unterschiedliche Qualifikation diskutiert werden. Die Deputation für Bildung vertritt den Standpunkt, daß diese Diskussion im Zusammenhang mit der durch die Einführung der Orientierungsstufe notwendig gewordenen Überarbeitung oder Neubearbeitung der Lehrpläne für die Klassenstufen 7 bis 10 geführt werden sollte.

Wie weitreichend die Fragestellung ist, sei nur an einem Beispiel erläutert: Die Entschließung fordert im Kapitel IV., besonders begabten Schülern, die den Abschluß der Hauptschule erreicht haben, solle in einem freiwilligen zehnten Schuljahr Gelegenheit gegeben werden, ein Zeugnis zu erwerben, das dem Abschlußzeugnis der Realschule entspricht, weil damit ein qualifizierter Abschluß

des Sekundarbereichs I erreicht sei. Der normale Hauptschulabschluß wäre demnach kein qualifizierter Schulabschluß, eine Regelung, die sicher nicht zur Aufwertung der Hauptschule beitragen würde.

Im Kapitel V. der Entschließung wird auf die Vor- und Nachteile eines fachlich qualifzierten Unterrichts durch einen Fachlehrer hingewiesen und festgestellt, daß sich aus diesem prinzipiellen Widerspruch besondere erzieherische Probleme bei den heutigen Hauptschülern ergeben können.

Die Deputation für Bildung teilt im wesentlichen diese Beurteilung. Sie ist aber der Meinung, daß die Qualifikation der Hauptschullehrer in einem dritten Unterrichtsfach kein überzeugender Lösungsversuch wäre. Es sollte daher nicht beabsichtigt werden, den § 9 Abs. 5 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zu ändern oder eine Zusatzausbildung im Rahmen der Lehrerweiterbildung anzubieten. Es ist vielmehr erforderlich, bei der Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I im erziehungswissenschaftlichen Studium die Probleme der Hauptschule eingehend zu berücksichtigen und auch im Rahmen der Lehrerfortbildung auf diesem Gebiet schwerpunktmäßig Veranstaltungen anzubieten.

Die im Kapitel VI. genannten ergänzenden Maßnahmen sind — soweit es zweckmäßig erschien — bereits erfüllt oder eingeleitet. Eine nominale Senkung der Klassenfrequenzen von 30 auf 25 Schüler (statistischer Durchschnitt im Schuljahr 74/75 in der Stadtgemeinde Bremen sind 28,3 Schüler) ist zwar wünschenswert, erscheint aber gegenüber der zur Zeit schrittweise vollzogenen Senkung der Frequenzen in der Grundschule nicht vorrangig zu sein.

Die Deputation für Bildung vertritt folgende Auffassung:

Der Bericht zeigt, daß die Reform der Hauptschule schon begonnen hat und sich im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrages weiter vollzieht. Soweit Einzelmaßnahmen im Rahmen des bestehenden Systems Schwierigkeiten verringern können, wurden sie getroffen oder eingeleitet.

Die Hauptschule ist selbst ein Stück Schulreform. Seit 1945 hat sich diese Schule im schulpolitischen Meinungsstreit herausgebildet und in einem langen Prozeß der Bewußtseinsänderung in der öffentlichen Meinung durchgesetzt. Mit ihr wurde Abschied genommen von der alten Volksschule, von der Trennung in volkstümliche und wissenschaftliche Bildung. Historisch gesehen ist sie eine Übergangslösung. Sie hat dem gesamten Schulwesen wichtige Impulse gegeben. Mit ihrer Hinwendung zu Problemen von Wirtschaft und Technik, von Arbeit und Beruf hat sie zuerst versucht, die ungute Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung abzubauen. Wer sie weiter reformieren will, muß dies in einem integrierten Schulwesen tun.

Minderheitsbericht

Die Deputierten der CDU schließen sich der Meinung der Deputation nicht an. Sie stellen fest, daß der Antrag (Entschließung) der CDU-Fraktion zur Reform der Hauptschule (Drs. 8/1362) eine Gesamtkonzeption zum Hauptschulwesen darstellt. Er enthält Bezüge zum bestehenden Schulwesen, zu dem im neuen Schulgesetz vorgesehenen Schulwesen wie darüber hinausgehende Reformvorschläge. Diese Gesamtkonzeption der CDU steht diametral den Vorstellungen von SPD und Verwaltung entgegen, auch wenn Übereinstimmung in Einzelfragen bestehen mag. Die CDU will ein Schulsystem, das dem einzelnen Schüler die größtmögliche Entfaltung seiner Persönlichkeit im Blick auf eine differenzierte Gesellschaftsstruktur ermöglicht. Dem wird nur ein differenziertes Schulsystem gerecht. In dieses ordnet sich die in das Gesamtgefüge des Schulwesens eingebettete selbständige Hauptschule ein.

Die Fraktion der CDU unterbreitet daher detaillierte Vorschläge, die nach ihrer Auffassung die Aufwertung der Hauptschule bewirken werden und die ihr geeignet erscheinen, Schwierigkeiten zu beseitigen, die in dieser Schulart heute bestehen.

Die Fraktion der CDU geht davon aus, daß Lehrer, Eltern und die breite Öffentlichkeit eine entscheidende Aufwertung der Hauptschule verlangen und daher diese Schulart umgehend organisatorisch und inhaltlich reformiert werden muß.

Es ist in der Deputation für Bildung unstrittig, daß es in der Hauptschule Schwierigkeiten gibt. Der Senat hat in seiner mündlichen Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 18. Februar 1975 am 4. März 1975 in der Bürgerschaft ebenfalls eingeräumt, daß sich u. a. aus den gewandelten Ansprüchen

der Gesellschaft an das Bildungswesen für die Hauptschule Schwierigkeiten ergeben haben.
Das vom Senat erarbeitete und von der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU und FDP verabschiedete Schulgesetz sieht in § 7 Abs. 2 die Integration aller weiterführenden Schulen vor. Die Deputierten der CDU sind dagegen der Meinung, daß zuerst positive Ergebnisse der Integrationsversuche (Gesamtschulen) vorliegen müssen, bevor entschieden werden kann, ob der Hauptschüler einem Integrationsrisiko ausgesetzt werden darf. Auch das Schulgesetz sieht in § 11 Abs. 1 das Weiterbestehen der weiterführenden Schulen vor. Nach Meinung der Deputierten der CDU müssen diese Schulen einschließlich der Hauptschule intensiv gefördert werden.

Die Integration bisher selbständiger weiterführender Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Organisationsstruktur des Schulwesens dar. Einige Gesamtschulen in Bremen erproben zur Zeit Integrationsmöglichkeiten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen sehr magere Ergebnisse, vielfach schwere Mängel und an vielen Stellen eine enttäuschende Unfähigkeit dieser Schulart, dem Schüler gerecht zu werden. Die Gesamtschulen sind als Modellschulen konzipiert.

Die Integration ist nach dem neuen Schulgesetz eine Zielvorstellung. Auf dem Wege zu dieser Integration haben wir es nach wie vor mit den bisherigen Schularten zu tun. Zu diesen Schularten gehört auch die Hauptschule ,die nach dem jüngsten Berufsbildungsbericht des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst und des Senators für Arbeit schwerwiegende Mängel aufweist, die einen erfolgreichen Besuch der Berufsschule nach dem Abschluß der Hauptschule in Frage stellen.

Wenn wir davon ausgehen können, daß für einen beachtlichen Zeitraum die Hauptschule noch fortbestehen wird, muß schnellstens für den Hauptschüler Entscheidendes getan werden.

Diesem vordringlichen Ziel dient die Entschließung der CDU „Reform der Hauptschule".

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.